

Geschäftsordnung der Kleingartenanlage

„Neuhofer Straße“

§ 1 Mitgliedschaft (Beginn und Rechtsstellung)

- (1) Aktives Mitglied ist, wer für eine Parzelle einen Unterpachtvertrag als Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erhält.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht: Aktivitäten des Vereins anzuregen, mitzugestalten und sich daran zu beteiligen; sich mit Hinweisen, Anregungen, Fragen, Anträgen und Beschwerden an den Vorstand zu wenden; an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich dort zu äußern, Anträge zu stellen, sowie sich an der Beschlussfassung und an Wahlen zu beteiligen.
- (3) Ist ein aktives Mitglied mit Beiträgen oder Beitragsteilen seit drei Monaten nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, so ruhen seine Rechte in der Mitgliederversammlung. Für die Berechnung der Fälligkeit gilt die Reihenfolge und Wertigkeit des § 3 Abs. 4 GO.

§ 2 Einzelne Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, seine Parzelle entsprechend dem Pachtzweck selbständig und eigenverantwortlich zu nutzen. Das Mitglied hat die Regelungen und Vorgaben einzuhalten, die sich ergeben aus
 - dem Bundeskleingartengesetz
 - dem Pachtvertrag einschließlich seiner Anlagen, z.B. Gartenordnung
 - der Satzung einschließlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie z.B. Geschäftsordnung und Wahlordnung.
- (2) Jedes Mitglied hat sich an der Gemeinschaftsarbeit (§ 8 des Unterpachtvertrages) und an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
- (3) Außer im Falle höherer Gewalt hat sich jedes Mitglied vorher für ein Fehlen bei der Gemeinschaftsarbeit oder bei Mitgliederversammlungen schriftlich unter Nennung eines triftigen Grundes zu entschuldigen. Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Fehlen kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 3 Finanzielle Angelegenheiten

- (1) Die Finanzierung der Vereinszwecke (§ 3 der Satzung) erfolgt über Beiträge für die regelmäßig und dauerhaft auftretenden Aufwendungen einschließlich der Verbandsumlagen und Verbandsbeiträge sowie Umlagen für die sonstigen Aufwendungen und Ausgleichszahlungen der Mitglieder für gemeinschaftlich über den Verein in Anspruch genommene Leistungen (z. B. Wassergeld, Schneeräumungsgebühren) oder andere Zahlungen für finanzielle Zwecke, für die der Verein für Mitglieder in Vorkasse getreten ist oder als Gesamtschuldner mithaftet.
- (2) Außer den vorstehenden regelmäßigen Finanzierungsmitteln nutzt der Verein für die Finanzierung: Gebühren (z. B. § 2 Abs. 3 GO), Spenden, Anteile aus Parzellenneuvergabe sowie Eintrittsgelder aus der anteiligen Kostendeckung einmaliger Veranstaltungen usw. Der Vorstand hat die Beiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen Kosten deckend zu berechnen und die Zahlungsziele entsprechend zu terminieren. Es können Abschläge verlangt werden.
- (3) Mindestens einmal im Jahr und in zeitlichem Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied eine Jahreshauptrechnung über seine Beiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen zu erstellen.
- (4) Erbringt ein Mitglied auf eine fällige Schuld z. B: aus der Jahreshauptrechnung nur eine Teilleistung, so findet auf diese Teilleistung die Regelung des § 666 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass erst die Gebühren und Eintrittsgelder, dann die Ausgleichszahlungen, danach die Umlagen und schließlich die Beiträge bedient werden.
- (5) Die Finanzierung der Lichtgemeinschaft erfolgt eigenständig; sie ist von den vorstehenden Regelungen unabhängig.

§ 4 Einrichtungen und Flächen des Vereins

- (1) Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen stehen entsprechend ihrem Bestimmungszweck den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Das Hausrecht für alle Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen wird vom Vorstand oder den von ihm Beauftragten wahrgenommen.
- (3) Die vorstehende Hausrechtsregelung gilt auch für das Wege- und Kabelrecht. Das Kabelrecht für die Versorgung mit elektrischer Energie wird vom Verein der rechtlich eigenständigen Lichtgemeinschaft aller Parzelleninhaber überlassen.

- (4) Auf dem Durchgangsweg (Hauptweg) gilt die Straßenverkehrsordnung eingeschlossen die Straßenverkehrszeichen nach Maßgabe der grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Einzelfallregelungen des Vorstandes.

§ 5 Vorstand und Wahlen

- (1) Rechtsstellung, Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 11 der Satzung sowie den satzungsmäßigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hier insbesondere der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand über die Funktionen Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer hinaus erweitern durch Wahl von Stellvertretern für das Kassierer- und Schriftführeramts sowie durch die Wahl für die Funktionen wie z.B. Beisitzer.
- (3) Es sind drei Kassenprüfer/innen zu wählen (§ 12 der Satzung).
- (4) Es sind Delegierte zu wählen.
- (5) Alle Wahlen sind nach der Wahlordnung durchzuführen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes und seiner Mitglieder

- (1) Für die Vertretung im Rechtsverkehr gilt die Satzung (§ 11 Abs. 3).
- (2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsverteilung einschließlich einer Vertretungsregelung zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte; die Regelungen über den Zahlungsverkehr (§ 11 Abs. 6 der Satzung) sind zu beachten.
- (3) Der Kassierer nimmt alle Aufgaben der Buch-, Kassen- und Kontoführung einschließlich des hierzu gehörenden Schriftwechsels eigenständig wahr. Der Stellvertreter kann ihn bei laufenden Geschäften unterstützen oder im Verhinderungsfall vertreten. Der Kassierer kann Quittungen selbst verantwortlich ausstellen.
- (4) Nach Maßgabe der Geschäftsverteilung führt der Schriftführer den Schriftwechsel des Vereins und des Vorstandes. Es gilt die Stellvertreterregelung – s. o. – entsprechend.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich zusammen. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist er beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich (§ 11 Abs. 5 der Satzung).

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Für die MV gelten die Regelungen der Satzung (§§ 9 und 10). Die ordentlichen MV finden bei Bedarf, möglichst jedoch halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr statt.
- (2) Die MV darf nur über Angelegenheiten beraten oder beschließen, die zu den Aufgaben und Zwecken des Vereins und seiner Mitglieder gehören.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht sich unter allen Tagesordnungspunkten (TOP) zur jeweiligen Sache sowie unter dem TOP Verschiedenes zu Angelegenheiten des Vereins zu äußern.
- (4) Zu einem TOP hat der Versammlungsleiter zunächst dem Antragsteller bzw. Referenten das Wort zu erteilen; der Vorstand hat das Recht der Stellungnahme.
- (5) An der anschließenden Aussprache zum TOP können sich alle Mitglieder beteiligen. Bei Bedarf ist eine Rednerliste zu führen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; der Vorstand kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Jedes Mitglied soll nicht mehr als einmal zu einem TOP das Wort ergreifen. Ein Redebeitrag soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, jedoch nicht während einer Abstimmung. Zum Geschäftsordnungsantrag darf nur eine Rede für und eine Rede gegen den Antrag gehalten werden.
- (7) Für eine Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- (8) Ein Mitglied ist bei einer Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- (9) Zu einer MV können Gäste eingeladen oder zugelassen werden. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern in der Versammlung am 4. Juli 2010 beschlossen.